

REGLEMENT

FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft
Frankreich 2018



FIFA[®]

Fédération Internationale de Football Association

Präsident: Gianni Infantino
Generalsekretärin: Fatma Samoura
Adresse: FIFA-Strasse 20
Postfach
8044 Zürich
Schweiz
Telefon: +41 (0)43 222 7777
Internet: FIFA.com



REGLEMENT

FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft
Frankreich 2018

1. Fédération Internationale de Football Association

Präsident: Gianni Infantino
Generalsekretärin: Fatma Samoura
Adresse: FIFA-Strasse 20
Postfach
8044 Zürich
Schweiz
Telefon: +41 (0)43 222 7777
Internet: FIFA.com

2. Organisationskommission für FIFA-Wettbewerbe

Vorsitzender: Aleksander Čeferin
Vizevorsitzender: David Chung
Vizevorsitzende: Maria Sol Muñoz
Adresse: FIFA-Strasse 20
Postfach
8044 Zürich
Schweiz

3. Ausrichtender Verband: französischer Fussballverband

Präsident: Noël Le Graët
Generalsekretärin: Laura Georges
Adresse: 87, Boulevard de Grenelle
75738 Paris Cedex 15
Frankreich
Telefon: +33 1 44 3173 73
Internet: www.fff.fr

<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
Allgemeine Bestimmungen	6
1 FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft	6
2 Vorrunde	7
3 FIFA-Organisationskommission	7
4 Ausrichtender Verband	8
5 Teilnehmende Mitgliedsverbände	9
6 Rückzug, Spielabsage und Spielabbruch	11
7 Ersatz	13
8 Disziplinarwesen	13
9 Streitfälle	14
10 Proteste	15
11 Medizin/Doping	16
12 Finanzielle Bestimmungen	17
Technische Bestimmungen für die Endrunde	19
13 Anzahl Teams	19
14 Spielberechtigung	19
15 Auslosung	20
16 Wettbewerbsformat	21
17 Gruppenspiele	22
18 Viertelfinale	24
19 Halbfinale	24
20 Endspiel und Spiel um Platz drei	24
21 Freundschaftsspiele vor der Weltmeisterschaft	25
22 Spielorte, Spieldaten, Anstosszeiten und Eintreffen am Spielort	26
23 Stadioninfrastruktur und Ausrüstung	26
24 Offizielles Training im Stadion und Aufwärmen vor den Spielen	29
25 Fahnen und Hymnen	30
26 Trainingsanlagen	31
27 Spielerliste und Akkreditierung	32
28 Startliste und Ersatzbank	35
29 Teamausrüstung	37
30 Schiedsrichterwesen	40
31 Spielregeln	41
32 Pokal, Auszeichnungen und Medaillen	41
33 Ticketing	43
34 Gewerbliche Rechte	43

<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
Schlussbestimmungen	44
35 Besondere Umstände	44
36 Unvorhergesehene Fälle	44
37 Sprachen	44
39 Urheberrecht	44
39 Keine Verzichtserklärung	44
40 Inkrafttreten	45
Anhang: Reglement für den Fairplay-Wettbewerb	46

1 FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft

- 1.**
Die FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft ist ein in den FIFA-Statuten verankerter Wettbewerb der FIFA.
- 2.**
Die FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft findet alle zwei Jahre statt. Grundsätzlich können alle der FIFA angeschlossenen Verbände daran teilnehmen.
- 3.**
Es wird keine Teilnahmegebühr erhoben.
- 4.**
Die FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft wird in einer Vor- und einer Endrunde ausgetragen.
- 5.**
Sämtliche Rechte, die dem ausrichtenden Verband, einem teilnehmenden Mitgliedsverband oder einer Konföderation durch das Reglement für die FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft Frankreich 2018 („Reglement“) nicht abgetreten werden, gehören der FIFA.
- 6.**
Dieses Reglement regelt die Rechte, Pflichten und Aufgaben aller Verbände, die an der FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft Frankreich 2018 („Weltmeisterschaft“) teilnehmen, und – als fester Bestandteil des Veranstaltungsvertrags – des ausrichtenden Verbands. Das Reglement sowie sämtliche von der FIFA herausgegebenen Richtlinien und Zirkulare sind für alle an der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Weltmeisterschaft beteiligten Parteien bindend.
- 7.**
Die geltenden FIFA-Statuten und alle massgebenden FIFA-Reglemente sind anzuwenden. Wird im vorliegenden Reglement auf die FIFA-Statuten und -Reglemente verwiesen, so sind die zum Zeitpunkt der Anwendung geltenden Statuten und Reglemente gemeint.

2 Vorrunde

1.

Mit der Organisation der Vorrunde in der vorgeschriebenen Form wurden gemäss geltenden FIFA-Statuten die Konföderationen betraut. Die Konföderationen müssen für die Vorrunde ein Reglement erstellen und dieses mindestens drei Monate vor dem Beginn der Vorrunde beim FIFA-Generalsekretariat zur Genehmigung einreichen.

2.

Mit der Teilnahme an der Vorrunde verpflichten sich die Verbände automatisch:

- a) dieses Reglement einzuhalten,
- b) zu akzeptieren, dass sämtliche administrativen und disziplinarischen Angelegenheiten sowie Schiedsrichterfragen im Zusammenhang mit der Vorrunde durch die zuständige Konföderation in Übereinstimmung mit dem diesbezüglichen Reglement behandelt werden. Die FIFA schreitet nur ein, wenn es um Verbände geht, die nicht zur jeweiligen Konföderation gehören, wenn die FIFA von einer Konföderation darum gebeten wird oder in Fällen, die im FIFA-Disziplinarreglement ausdrücklich vorgesehen sind,
- c) die Fairplay-Regeln einzuhalten.

3 FIFA-Organisationskommission

1.

Die vom FIFA-Rat eingesetzte Organisationskommission für FIFA-Wettbewerbe („FIFA-Organisationskommission“) ist gemäss den FIFA-Statuten und dem FIFA-Governance-Reglement für die Organisation u. a. dieser Weltmeisterschaft zuständig.

2.

Die FIFA-Organisationskommission kann zur Erledigung dringender Angelegenheiten falls notwendig einen Ausschuss einsetzen.

3.

Die FIFA-Organisationskommission behandelt alle Aspekte der Weltmeisterschaft, die gemäss diesem Reglement oder den FIFA-Statuten nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

4.

Die Entscheide der FIFA-Organisationskommission und/oder ihres Ausschusses sind rechtskräftig und nicht anfechtbar.

4 Ausrichtender Verband

1.

Der FIFA-Rat hat den französischen Fussballverband („ausrichtender Verband“) zum Organisator der Endrunde der Weltmeisterschaft ernannt.

2.

Der ausrichtende Verband ist für die Organisation, Ausrichtung und Durchführung der Endrunde zuständig. Gemäss Veranstaltungsvertrag, einem speziellen Vertrag, der die Zuständigkeiten zwischen der FIFA und dem ausrichtenden Verband regelt, setzt er ein lokales Organisationskomitee (LOC) ein. Sowohl der ausrichtende Verband als auch das LOC unterstehen der Kontrolle durch die FIFA. Die FIFA entscheidet endgültig.

3.

Die Pflichten und Aufgaben des ausrichtenden Verbands in Bezug auf die Endrunde sind im Veranstaltungsvertrag geregelt. Der ausrichtende Verband ist insbesondere verpflichtet:

- a) für Ordnung und Sicherheit zu sorgen, insbesondere in den und um die Stadien, Trainingsanlagen, Hotels und anderen Spielorte der Weltmeisterschaft. Er trifft geeignete Massnahmen, z. B. Bereitstellen von ausreichend Stadion- und Sicherheitspersonal, um die Sicherheit zu gewährleisten und Gewaltausschreitungen zu vermeiden,
- b) eine Haftpflichtversicherung für Unfälle und Todesfälle von Zuschauern abzuschliessen,
- c) in Absprache mit der FIFA Versicherungen zur Deckung sämtlicher mit der Ausrichtung der Endrunde verbundenen Risiken abzuschliessen, insbesondere eine angemessene und weitreichende

Haftpflichtversicherung bezüglich der Stadien, der Mitglieder des ausrichtenden Verbands und des LOC sowie der Angestellten, ehrenamtlichen Helfer und aller anderen Personen, die an der Ausrichtung der Endrunde beteiligt sind, mit Ausnahme der Teamdelegationsmitglieder (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. b).

4.

Der ausrichtende Verband entbindet die FIFA von jeder Haftung und verzichtet auf sämtliche Ansprüche gegenüber der FIFA und ihren Delegationsmitgliedern für Schäden durch irgendeine Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit der Organisation und dem Ablauf der Weltmeisterschaft.

5.

Der ausrichtende Verband sorgt dafür, dass sämtliche Beschlüsse, die die jeweils zuständigen FIFA-Organe hinsichtlich seiner Aufgaben und Pflichten trifft, unverzüglich vollzogen werden.

5 Teilnehmende Mitgliedsverbände

1.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband ist während der Weltmeisterschaft für folgende Punkte verantwortlich:

- a) Verhalten aller akkreditierten Spielerinnen, Trainer, Manager, Offiziellen, Medienverantwortlichen, Vertreter und Gäste seiner Delegation („Teamdelegationsmitglieder“) und aller Personen, die während der Weltmeisterschaft in seinem Namen tätig sind, für die gesamte Aufenthaltsdauer im Land des Gastgebers
- b) Abschluss einer ausreichend hohen Versicherung gemäss den massgebenden FIFA-Bestimmungen und -Reglementen (vgl. insbesondere Anhang 1 Art. 2 Abs. 3 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern) zur Deckung sämtlicher Risiken, einschliesslich Verletzung, Unfall, Krankheit und Reise, für seine Teamdelegationsmitglieder und alle anderen Personen, die in seinem Namen tätig sind
- c) Übernahme sämtlicher Auslagen und Kosten seiner Teamdelegationsmitglieder und aller anderen in seinem Namen tätigen Personen während der Aufenthaltsdauer im Land des Gastgebers

- d) Übernahme sämtlicher anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Verlängerung des Aufenthalts seiner Teamdelegationsmitglieder oder von anderen Personen, die in seinem Namen tätig sind, über die von der FIFA festgelegte Dauer hinaus
- e) rechtzeitige Beantragung von gegebenenfalls benötigten Visa bei einer diplomatischen Vertretung (Konsulat oder Botschaft) des Gastgeberlandes
- f) Teilnahme an sämtlichen Medienkonferenzen und sonstigen durch die FIFA und/oder den ausrichtenden Verband organisierten offiziellen Medienveranstaltungen gemäss den Bestimmungen und Weisungen der FIFA
- g) Garantie, dass jedes Teamdelegationsmitglied oder gegebenenfalls ein ordnungsgemäss ermächtigter Vertreter das FIFA-Anmeldeformular und alle anderen Unterlagen, die von der FIFA bezeichnet werden, fristgerecht einreicht
- h) Garantie, dass jedes Teamdelegationsmitglied die FIFA-Statuten, die anwendbaren FIFA-Reglemente, -Weisungen, -Richtlinien, -Zirkulare sowie die Beschlüsse der FIFA-Organe, insbesondere des Rats, der FIFA-Organisationskommission, der Schiedsrichterkommission, der Disziplinarkommission, der Ethikkommission und der Berufungskommission, einhält
- i) Garantie, dass seine offizielle Delegation:
 - i. mindestens eine Frau im medizinischen Stab ihres Teams hat (Physiotherapeutin, Ärztin usw.),
 - ii. mindestens eine Frau im Trainerstab ihres Teams hat,
 - iii. bei den Teamoffiziellen eine Frauenquote von mindestens 50 % anstrebt.

Hält sich ein teilnehmender Mitgliedsverband nicht ab dem ersten Spieltag seines Teams bis zum Turnierende an Ziff. i und ii, wird er gemäss FIFA-Disziplinarreglement mit einer Geldstrafe belegt.

2.

Alle Teamdelegationsmitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Spielregeln, der FIFA-Statuten und aller anwendbaren FIFA-Reglemente (einschliesslich dieses Reglements), insbesondere des Disziplinarreglements, des Reglements für Stadionsicherheit, des Anti-Doping-Reglements, des Ethikreglements, der Medienrichtlinien, des Medien- und Marketingreglements für

die Weltmeisterschaft und des Ausrüstungsreglements, sowie aller Zirkulare, Richtlinien, Weisungen und Beschlüsse der FIFA-Organe, sofern das vorliegende Reglement keine anderslautenden Bestimmungen enthält. Alle Teamdelegationsmitglieder verpflichten sich ebenfalls, die Kartenvereinbarung für teilnehmende Mitgliedsverbände und den ausrichtenden Verband sowie alle weiteren FIFA-Richtlinien und -Zirkulare einzuhalten, die für die Weltmeisterschaft massgebend sind.

3.

Alle Teamdelegationsmitglieder verpflichten sich, die FIFA-Statuten, die FIFA-Reglemente, -Weisungen, -Richtlinien, -Zirkulare sowie die Beschlüsse der FIFA-Organe, insbesondere des Rats, der FIFA-Organisationskommission, der Schiedsrichterkommission, der Ethikkommission, der Disziplinarkommission und der Berufungskommission, einzuhalten.

4.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände verpflichten sich, die FIFA, den ausrichtenden Verband und all ihre Offiziellen, Direktoren, Angestellten, Vertreter, Agenten und anderen Hilfspersonen für alle Haftungsansprüche, Verpflichtungen, Verluste, Schäden, Strafen, Forderungen, Klagen, Geldstrafen und Kosten (einschliesslich angemessener Verfahrenskosten) jeglicher Art zu entschädigen, schadlos zu halten und vor solchen zu schützen, soweit sie im Zusammenhang mit der Verletzung dieses Reglements durch den teilnehmenden Mitgliedsverband, seine Teamdelegationsmitglieder, Geschäftspartner oder andere Vertragspartner stehen.

6

Rückzug, Spielabsage und Spielabbruch

1.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände verpflichten sich, sämtliche Spiele zu bestreiten, bis ihr Team bei der Weltmeisterschaft ausscheidet.

2.

Ein teilnehmender Mitgliedsverband, der seine Anmeldung bis spätestens 3 Tage vor dem ersten Spiel der Endrunde zurückzieht, wird von der FIFA-Disziplinarkommission mit einer Geldstrafe von mindestens CHF 15 000 belegt. Ein teilnehmender Mitgliedsverband, der seine Anmeldung weniger als 30 Tage vor dem ersten Spiel der Endrunde zurückzieht, wird von der FIFA-Disziplinarkommission mit einer Geldstrafe von mindestens CHF 20 000 belegt.

3.

Je nach Umständen des Rückzugs kann die FIFA-Disziplinarkommission zusätzliche Disziplinarmaßnahmen verhängen, einschliesslich des Ausschlusses des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands von künftigen FIFA-Wettbewerben.

4.

Bei jedem nicht ausgetragenen oder abgebrochenen Spiel (mit Ausnahme von Fällen höherer Gewalt, die von der FIFA anerkannt werden) kann die FIFA-Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement gegen die betreffenden Verbände Disziplinarmaßnahmen verhängen. Die FIFA-Disziplinarkommission kann auch eine Wiederholung des Spiels anordnen.

5.

Die FIFA-Organisationskommission kann jeden teilnehmenden Mitgliedsverband, der sich zurückzieht oder der sich eine Spielabsage oder einen Spielabbruch zuschulden kommen lässt, dazu verpflichten, der FIFA, dem ausrichtenden Verband oder jedem anderen teilnehmenden Mitgliedsverband die dadurch entstandenen Kosten zu vergüten. Die FIFA-Organisationskommission kann den entsprechenden teilnehmenden Mitgliedsverband ebenfalls verpflichten, der FIFA, dem ausrichtenden Verband oder jedem anderen teilnehmenden Mitgliedsverband Schadenersatz zu leisten. Der entsprechende teilnehmende Mitgliedsverband verzichtet zudem auf sämtliche finanziellen Ansprüche gegenüber der FIFA.

6.

Bei einem Rückzug eines teilnehmenden Mitgliedsverbands oder einer Spielabsage oder einem Spielabbruch wegen höherer Gewalt entscheidet allein die FIFA und trifft die erforderlichen Massnahmen.

7.

Wird ein Spiel nach Spielbeginn wegen höherer Gewalt abgebrochen, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

- a) Es wird nur noch die verbleibende Spielzeit gespielt (mit dem Spielstand zum Zeitpunkt des Abbruchs) und nicht das gesamte Spiel wiederholt.
- b) Das Spiel wird mit den Spielerinnen und Auswechselspielerinnen fortgesetzt, die zum Zeitpunkt des Spielabbruchs auf dem Feld und auf der Ersatzbank waren.

- c) Es dürfen keine zusätzlichen Auswechselspielerinnen auf die Startliste gesetzt werden.
- d) Die Teams dürfen nur noch die Auswechslungen vornehmen, die ihnen zum Zeitpunkt des Spielabbruchs zur Verfügung standen.
- e) Spielerinnen, die vor dem Spielabbruch des Feldes verwiesen wurden, dürfen nicht ersetzt werden.
- f) Sämtliche Disziplinarmaßnahmen, die vor dem Spielabbruch verhängt wurden, gelten auch für die restliche Spielzeit.
- g) Die Anstosszeit, das Datum und der Ort werden von der FIFA-Organisationskommission bestimmt.

7 Ersatz

Bei einem Rückzug oder Ausschluss eines teilnehmenden Mitgliedsverbands entscheidet allein die FIFA und trifft die erforderlichen Massnahmen. Das zuständige FIFA-Organ kann insbesondere den Ersatz des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands durch einen anderen anordnen.

8 Disziplinarwesen

1.

Bei Disziplinarverstössen wird gemäss geltendem FIFA-Disziplinarreglement sowie den massgebenden Zirkularen und Weisungen verfahren, zu deren Einhaltung sich die teilnehmenden Mitgliedsverbände verpflichten.

2.

Die FIFA kann für die Dauer der Weltmeisterschaft neue Disziplinarbestimmungen und -massnahmen einführen. Diese müssen den teilnehmenden Mitgliedsverbänden bis spätestens einen Monat vor dem ersten Spiel der Endrunde mitgeteilt werden.

3.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände und ihre Teamdelegationsmitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Spielregeln, der FIFA-Statuten und

-Reglemente, insbesondere des Disziplinarreglements, des Anti-Doping-Reglements, des Ethikreglements, des Medien- und Marketingreglements und des Ausrüstungsreglements, sowie aller Richtlinien, Zirkulare, Weisungen und Beschlüsse der FIFA-Organen, sofern das vorliegende Reglement keine anderslautenden Bestimmungen enthält. Die Spielerinnen verpflichten sich ebenfalls zur Einhaltung aller Richtlinien, Zirkulare und Beschlüsse der FIFA, die für die Weltmeisterschaft massgebend sind.

4.

Alle Teamdelegationsmitglieder verpflichten sich darüber hinaus für die Dauer der Weltmeisterschaft insbesondere dazu:

- a) die Grundsätze von Fairness und Gewaltfreiheit zu achten und sich dementsprechend zu verhalten,
- b) diskriminierendes Verhalten zu unterlassen,
- c) auf Doping gemäss Definition im FIFA-Anti-Doping-Reglement zu verzichten.

9

Streitfälle

1.

Alle Streitfälle im Zusammenhang mit der Weltmeisterschaft sind unverzüglich durch Verhandlung beizulegen (mit Ausnahme der Streitfälle, die unter Art. 8 fallen).

2.

Gemäss FIFA-Statuten ist es den teilnehmenden Mitgliedsverbänden nicht gestattet, bei Streitfällen ein ordentliches Gericht anzurufen. Diese fallen ausschliesslich in die Gerichtsbarkeit der FIFA.

3.

Nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel auf Stufe der FIFA steht den teilnehmenden Mitgliedsverbänden einzig eine Berufung beim Sportschiedsgericht (CAS) in Lausanne (Schweiz) offen, sofern eine solche nicht ausgeschlossen ist oder ein rechtskräftiger, nicht anfechtbarer Entscheid vorliegt. Für das Schiedsverfahren gelten die Schlichtungsgrundsätze für Sportfragen des CAS.

10 Proteste

1.

Proteste im Sinne des vorliegenden Reglements sind Beanstandungen jeder Art in Bezug auf Ereignisse oder Umstände, die sich direkt auf die Spiele auswirken, wie Zustand des Spielfelds, Spielfeldmarkierungen, zusätzliche Spielausrüstung, Spielberechtigung, Stadioninfrastruktur und Fussbälle.

2.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Artikel müssen Proteste innerhalb von zwei Stunden nach dem jeweiligen Spiel beim FIFA-Koordinator schriftlich eingereicht werden, worauf binnen 24 Stunden nach Spielende ein vollständiger schriftlicher Bericht, einschliesslich einer Kopie des Originalprotests, per Einschreibebrief an das FIFA-Hauptquartier im Land des Gastgebers zu schicken ist. Andernfalls werden die Proteste nicht berücksichtigt.

3.

Proteste betreffend die Spielberechtigung der für ein Endrundenspiel aufgeborenen Spielerinnen müssen bis spätestens fünf Tage vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde bei der FIFA-Disziplinarkommission eingereicht werden, worauf sie von der FIFA-Disziplinarkommission behandelt werden.

4.

Proteste gegen Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichterin sind unzulässig, da diese Entscheidungen endgültig und nicht anfechtbar sind, sofern das FIFA-Disziplinarreglement keine anderslautenden Bestimmungen enthält.

5.

Wird ein unbegründeter oder nicht vertretbarer Protest eingelegt, informiert die FIFA-Administration die FIFA-Disziplinarkommission, die eine Geldstrafe aussprechen kann.

6.

Sind die in diesem Reglement vorgeschriebenen formellen Bedingungen eines Protests nicht erfüllt, wird der Protest von der zuständigen Instanz zurückgewiesen. Nach dem Endspiel der Weltmeisterschaft werden keine Proteste gemäss diesem Artikel mehr berücksichtigt. Ungeachtet dessen obliegt es weiterhin der FIFA-Disziplinarkommission, Disziplinarverstösse gemäss FIFA-Disziplinarreglement von Amtes wegen zu verfolgen.

7.

Die FIFA entscheidet über sämtliche eingereichten Proteste vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Reglement, den Statuten oder anderen Reglementen der FIFA.

11

Medizin/Doping

1.

Um Fälle des plötzlichen Herztods bei den Endrundenspielen zu verhindern und allgemein die Gesundheit der Spielerinnen zu schützen, stellt jeder teilnehmende Mitgliedsverband sicher, dass seine Spielerinnen vor dem Beginn der Endrunde medizinisch untersucht werden, und informiert die FIFA entsprechend. Die FIFA stellt jedem teilnehmenden Mitgliedsverband ein Untersuchungsblatt zur Verfügung.

2.

Verstösse gegen die genannte Bestimmung werden von der FIFA-Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement mit Disziplinarmaßnahmen geahndet.

3.

Extreme Wetterverhältnisse können im Verlauf eines Spiels Trinkpausen erfordern, wie sie die Medizinische Kommission der FIFA im massgebenden Protokoll festgelegt hat und/oder im Fussball-Notfallmedizin-Handbuch der FIFA dokumentiert sind. Über solche Pausen wird von Spiel zu Spiel entschieden. Für die Umsetzung und Kontrolle von Trinkpausen ist die Schiedsrichterin zuständig.

4.

Eine Spielerin, bei der während eines Spiels ein Verdacht auf eine Gehirnerschütterung besteht, muss sich vom Teamarzt gemäss dem von der Medizinischen Kommission der FIFA erlassenen Protokoll und/oder den Vorgaben im Fussball-Notfallmedizin-Handbuch der FIFA untersuchen lassen. Die Schiedsrichterin kann das Spiel bis zu drei Minuten unterbrechen, wenn ein Verdacht auf eine Gehirnerschütterung vorliegt. Die Schiedsrichterin darf die verletzte Spielerin nur mit der Einwilligung des Teamarztes, der endgültig entscheidet, weiterspielen lassen.

5.

Doping ist ausdrücklich verboten.

6.

Die FIFA wird die teilnehmenden Mitgliedsverbände in einem Zirkularschreiben über das Dopingkontrollverfahren und die Liste der verbotenen Wirkstoffe informieren.

7.

Für die Weltmeisterschaft gelten das FIFA-Disziplinarreglement, das FIFA-Anti-Doping-Reglement und alle anderen massgebenden Reglemente und Weisungen der FIFA.

12 Finanzielle Bestimmungen

1.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände übernehmen die Verantwortung und die Kosten für:

- a) Unterkunft und Verpflegung während der Weltmeisterschaft (über die von der FIFA oder dem LOC gezahlten Beträge hinaus),
- b) zusätzliche Teamdelegationsmitglieder (über die Anzahl Mitglieder hinaus, die gemäss diesem Reglement für die offizielle Delegation zugelassen sind),
- c) zusätzliche Ausrüstung und/oder von der FIFA nicht gedeckte Gegenstände in den Teamsitzungszimmern und/oder Teamumkleidekabinen,
- d) zusätzliche Verpflegung, die über die Vereinbarung zwischen der FIFA und den Teamhotels hinausgeht,
- e) alle zusätzlichen Hotelleistungen.

2.

Der ausrichtende Verband übernimmt gemäss Veranstaltungsvertrag die Organisation und die Kosten der Reisen im gastgebenden Land (Strasse, Bahn oder Flug) aller Teamdelegationsmitglieder der teilnehmenden Mitgliedsverbände, einschliesslich des Transports ihrer Ausrüstung und aller diesbezüglichen Auslagen. Das LOC stellt an jedem Spielort pro Team mindestens einen Teambus, einen Kleinbus und einen Lieferwagen bereit.

3.

Die FIFA übernimmt die Kosten für:

- a) die internationale Flugreise (Economy-Klasse) für alle Teamdelegationsmitglieder der teilnehmenden Mitgliedsverbände (maximal 29 Delegierte) von der Hauptstadt des Landes des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands (oder in Ausnahmefällen und mit der Erlaubnis der FIFA von einer durch die FIFA bezeichneten Stadt) in die Hauptstadt des gastgebenden Landes oder nach Ermessen der FIFA zum internationalen Flughafen, der am nächsten beim Spielort gelegen ist, an dem das Team sein erstes Spiel austrägt, oder zu einem anderen von der FIFA bezeichneten Ort mit einer durch die FIFA bestimmten Fluggesellschaft. Auf der Basis der zwischen der FIFA und der (den) Fluggesellschaft(en) ausgehandelten Verträge legt die FIFA fest, für wie viel Übergepäck sie die Kosten trägt, und informiert die teilnehmenden Mitgliedsverbände entsprechend. Im Fall von Zwischenhalten bei der Reise vom/ins Land des Gastgebers trägt die FIFA unter der Voraussetzung einer vorherigen Zustimmung die Kosten für den Bustransfer zwischen dem Flughafen und dem Hotel sowie für Unterkunft und Verpflegung für die Teamdelegationsmitglieder. Alle zusätzlichen Kosten und Auslagen gehen zulasten des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands,
- b) Unterkunft und Verpflegung für alle Teamdelegationsmitglieder der teilnehmenden Mitgliedsverbände (maximal 29 Delegierte). Grundsätzlich stellt die FIFA jedem Team Zimmer für die Spielerinnen und Teamoffiziellen, einen Lagerraum, einen medizinischen Behandlungsraum und einen Sitzungsraum/Essaal zur Verfügung. Die Räume stehen den Teams vier Nächte vor ihrem ersten Spiel bis eine Nacht (zwei Nächte, falls eine frühere Abreise nicht möglich ist) nach dem letzten Spiel des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands bei der Weltmeisterschaft zur Verfügung. Die FIFA kann im Falle von unvorhergesehenen Ereignissen als Folge von Transportproblemen Ausnahmen bewilligen,
- c) die Reinigung der Spielkleidung und täglich einer Trainingsausrüstung der Offiziellen und Spielerinnen der teilnehmenden Mitgliedsverbände ab vier Tage vor ihrem ersten Spiel bis zum Tag des letzten Spiels des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands bei der Endrunde.

4.

Alle übrigen Kosten, die in diesem Reglement nicht erwähnt werden und nicht ausdrücklich von der FIFA oder vom ausrichtenden Verband übernommen werden, gehen zulasten der jeweiligen teilnehmenden Mitgliedsverbände.

13 Anzahl Teams

Der FIFA-Rat legt fest, wie viele Teams höchstens an der Endrunde teilnehmen dürfen. Bei der Endrunde 2018 sind 16 Teams zugelassen, die sich wie folgt auf die Konföderationen aufteilen:

AFC:	3 Teams
CAF:	2 Teams
CONCACAF:	3 Teams
CONMEBOL:	2 Teams
OFC:	1 Team
UEFA:	4 Teams
Gastgeber:	Frankreich (UEFA)

14 Spielberechtigung

1.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband berücksichtigt bei der Zusammenstellung seines Verbandsteams für die Weltmeisterschaft die folgenden Punkte:

- Alle Spielerinnen müssen Staatsangehörige des betreffenden Landes sein und seiner Gerichtsbarkeit unterstehen.
- Alle Spielerinnen müssen gemäss FIFA-Statuten, den Ausführungsbestimmungen zu den Statuten und anderen massgebenden FIFA-Bestimmungen und -Reglementen spielberechtigt sein.

2.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände stellen sicher, dass alle Spielerinnen ihrer Teams die folgenden Alterskriterien erfüllen:

- Höchstalter: Alle Spielerinnen dürfen am Ende des Kalenderjahres, in dem die Weltmeisterschaft ausgetragen wird, höchstens 20 Jahre alt sein,

d. h., alle Spielerinnen des Teams müssen am oder nach dem 1. Januar 1998 geboren sein.

- **Mindestalter:** Alle Spielerinnen müssen am Ende des Kalenderjahres, in dem die Weltmeisterschaft ausgetragen wird, mindestens 16 Jahre alt sein, d. h., alle Spielerinnen des Teams müssen am oder vor dem 31. Dezember 2002 geboren sein.

3.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände achten darauf, dass nur spielberechtigte Spielerinnen eingesetzt werden. Ansonsten haben sie die Folgen gemäss FIFA-Disziplinarreglement zu gewärtigen.

4.

Verstösse gegen die Bestimmungen betreffend Spielberechtigung von Spielerinnen werden von der FIFA-Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement entschieden (vgl. Art. 10 Abs. 3).

15 Auslosung

1.

Die Endrundenauslosung findet mindestens drei Monate vor dem Eröffnungsspiel statt.

2.

Für die Endrunde bildet die FIFA durch Setzen und Lösen Gruppen, wobei sportliche und geografische Faktoren so weit wie möglich berücksichtigt werden.

3.

Alle Entscheide der FIFA bezüglich der Gruppenbildung und der Dauer der Endrunde sind endgültig. Zieht sich ein teilnehmender Mitgliedsverband zurück, kann die FIFA die Zusammensetzung der Gruppen gemäss Abs. 2 ändern.

4.

Die Auslosung wird vom ausrichtenden Verband (aus zeitlichen und/oder anderen Gründen) in Verbindung mit dem Teamworkshop und den Spielortinspektionen der Teams (und anderen damit verbundenen Veranstaltungen) organisiert.

5.

Die FIFA übernimmt für den Cheftrainer und Teammanager jedes Teams die Kosten für die Flüge in der Economy-Klasse von der Hauptstadt des Landes des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands in die Stadt, in der die Auslosung stattfindet. Zudem übernimmt die FIFA die Kosten für die Unterbringung des Cheftrainers und Teammanagers im Gastgeberland für maximal drei Nächte. Das LOC organisiert und bezahlt den Transport (Flug, Bahn oder Strasse) vom Flughafen in die Stadt, in der die Auslosung stattfindet, sowie von dort in die Stadt, in dem die einzelnen Teams ihre ersten Gruppenspiele bestreiten, damit diese den Spielort besichtigen können. Alle weiteren Kosten gehen zulasten des betreffenden Mitgliedsverbands.

16 Wettbewerbsformat

1.

Die Endrunde wird wie folgt ausgetragen: Gruppenspiele, anschliessend Viertelfinale, Halbfinale, Spiel um Platz drei und Endspiel.

2.

Die letzten beiden Gruppenspiele jeder Gruppe werden gleichzeitig ausgetragen.

3.

Bei Spielen, die im Pokalsystem ausgetragen werden, findet bei unentschiedenem Spielstand nach der regulären Spielzeit eine Verlängerung statt. Diese dauert zweimal 15 Minuten mit einer Pause von fünf Minuten nach Ende der regulären Spieldauer, aber ohne Pause zwischen den beiden Halbzeiten der Verlängerung. Die Spielerinnen bleiben bei den Pausen auf dem Spielfeld.

4.

Bei unentschiedenem Spielstand nach der Verlängerung wird der Sieger gemäss Spielregeln per Elfmeterschiessen ermittelt.

17 Gruppenspiele

1.

Die 16 teilnehmenden Teams werden in vier Vierergruppen eingeteilt.

2.

Die FIFA bildet durch Setzen und öffentliches Losen Gruppen, wobei sportliche und geografische Faktoren berücksichtigt werden.

3.

Die Teams der vier Gruppen werden wie folgt bezeichnet:

Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D
A1	B1	C1	D1
A2	B2	C2	D2
A3	B3	C3	D3
A4	B4	C4	D4

4.

Die Gruppenspiele werden gemäss dem folgenden von der FIFA erstellten Spielplan durchgeführt: Das erstgenannte Team ist das Heimteam.

1. Spieltag	2. Spieltag	3. Spieltag
A1 – A2 A3 – A4	A1 – A3 A4 – A2	A4 – A1 A2 – A3
B1 – B2 B3 – B4	B1 – B3 B4 – B2	B4 – B1 B2 – B3
C1 – C2 C3 – C4	C1 – C3 C4 – C2	C4 – C1 C2 – C3
D1 – D2 D3 – D4	D1 – D3 D4 – D2	D4 – D1 D2 – D3

5.

In den Gruppenspielen gilt der Meisterschaftsmodus: Jedes Team spielt gegen alle anderen Teams seiner Gruppe. Ein Sieg gibt drei Punkte, ein Unentschieden einen Punkt und eine Niederlage null Punkte.

6.

Die erst- und zweitklassierten Teams jeder Gruppe qualifizieren sich für das Viertelfinale.

7.

Die Rangliste jeder Gruppe wird nach folgenden Kriterien ermittelt:

- a) Anzahl Punkte aus allen Gruppenspielen
- b) Tordifferenz aus allen Gruppenspielen
- c) Anzahl der in allen Gruppenspielen erzielten Tore

Wenn zwei oder mehr Teams nach Anwendung dieser drei Kriterien gleich abschneiden, wird ihre Platzierung gemäss folgenden Kriterien ermittelt:

- d) Anzahl Punkte aus den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen
- e) Tordifferenz aus den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen
- f) Anzahl der Tore, die in den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen erzielt werden
- g) Anzahl Punkte aus der Fairplay-Wertung, ermittelt anhand der Anzahl gelber und roter Karten in allen Gruppenspielen mit folgenden Abzügen:
 - erste gelbe Karte: minus 1 Punkt
 - gelb-rote Karte: minus 3 Punkte
 - rote Karte: minus 4 Punkte
 - gelbe und rote Karte: minus 5 Punkte

Für eine Spielerin ist pro Spiel nur einer der obigen Abzüge möglich.

- h) Losentscheid durch die FIFA

18 Viertelfinale

Die acht Teams, die sich in den Gruppenspielen qualifiziert haben, bestreiten wie folgt das Viertelfinale:

Spiel 25	Sieger A – Zweiter B
Spiel 26	Sieger B – Zweiter A
Spiel 27	Sieger C – Zweiter D
Spiel 28	Sieger D – Zweiter C

19 Halbfinale

Die vier Sieger der Viertelfinalspiele bestreiten wie folgt das Halbfinale:

Spiel 29	Sieger 25 – Sieger 27
Spiel 30	Sieger 26 – Sieger 28

20 Endspiel und Spiel um Platz drei

1.

Die Sieger der Halbfinalpartien tragen das Endspiel aus. Die beiden Verlierer des Halbfinals bestreiten wie folgt das Spiel um Platz drei:

Spiel 31	Verlierer 29 – Verlierer 30
Spiel 32	Sieger 29 – Sieger 30

2.

Beim Spiel um Platz drei finden bei unentschiedenem Spielstand nach der regulären Spielzeit eine Verlängerung (zweimal 15 Minuten) und gegebenenfalls ein Elfmeterschiessen statt. Findet dieses Spiel jedoch unmittelbar vor dem Endspiel statt, wird der Sieger bei unentschiedenem Spielstand nach der regulären Spielzeit direkt durch ein Elfmeterschiessen ermittelt.

3.

Beim Endspiel finden bei unentschiedenem Spielstand nach der regulären Spielzeit eine Verlängerung (zweimal 15 Minuten) und gegebenenfalls ein Elfmeterschiessen statt.

21 Freundschaftsspiele vor der Weltmeisterschaft

1.

Jedes Team darf bis fünf Tage vor dem Eröffnungsspiel der Weltmeisterschaft gegen beliebige Verbands- oder Klubteams Freundschaftsspiele austragen, sofern folgende Bedingungen eingehalten werden:

- a) Das Verfahren zur Bewilligung von Freundschaftsspielen ist im Reglement für internationale Spiele geregelt. Auch internationale Spiele gemäss Definition des Reglements für internationale Spiele, die unter Trainingsbedingungen ausgetragen werden, bedürfen einer Bewilligung nach Massgabe des genannten Reglements.

Für Spiele im Land des Gastgebers gelten die folgenden Bedingungen:

- b) Die offiziellen Stadien sind ab zehn Werktage vor dem ersten Spiel im entsprechenden Stadion für jegliche Nutzung gesperrt.
- c) Die offiziellen Trainingsanlagen sind ab zehn Werktage vor der ersten Trainingseinheit auf der entsprechenden Trainingsanlage für Freundschaftsspiele gesperrt.
- d) Zwischen der Weltmeisterschaft und den Freundschaftsspielen darf keine Verbindung hergestellt werden. Es dürfen keine Wettbewerbsmarken verwendet werden, und auf Marketing-, Werbe- oder PR-Material, das für ein Freundschaftsspiel hergestellt wird, darf kein begrifflicher Bezug hergestellt werden.
- e) Es dürfen keine Eintrittsgelder erhoben werden.
- f) Jedes Team muss das Medien- und Marketingreglement, das Ausrüstungsreglement und alle weiteren massgebenden FIFA-Reglemente und -Richtlinien einhalten.

- g) Freundschaftsspiele dürfen nicht übertragen werden.
- h) Die teilnehmenden Mitgliedsverbände haben kein Anrecht auf Fernseh- oder Marketingrechte.

2.

Die FIFA kann in einem Zirkularschreiben weitere Informationen zu Freundschaftsspielen mitteilen.

22 Spielorte, Spieldaten, Anstosszeiten und Eintreffen am Spielort

Spielorte, Spieldaten und Anstosszeiten

1.

Der ausrichtende Verband muss der FIFA die Spielorte, Spieldaten und Anstosszeiten der Spiele zur Bewilligung unterbreiten.

2.

Die FIFA bestimmt die Spielorte und Spieldaten, wobei zwischen zwei Spielen eines Teams eine Ruhezeit von mindestens 48 Stunden eingehalten werden muss.

Eintreffen am Spielort und offizielle Teamhotels

3.

Die Teams, die an der Endrunde teilnehmen, müssen mindestens vier Tage vor ihrem ersten Spiel am Spielort ihres ersten Gruppenspiels eintreffen.

4.

Die Teams dürfen nur in offiziellen Teamhotels untergebracht werden, die durch die FIFA oder den ausrichtenden Verband unter Vertrag genommen wurden.

23 Stadioninfrastruktur und Ausrüstung

1.

Die Spielfelder, die ganze Ausrüstung und alle Einrichtungen für die Endrundenspiele müssen sich in optimalem Zustand befinden und den Spielregeln sowie allen anderen massgebenden Reglementen entsprechen.

Spielfeldmasse

2.

Vorbehaltlich einer anderslautenden Erlaubnis seitens der FIFA ist das markierte Spielfeld 105 m lang und 68 m breit. Die gesamte Rasenfläche ist mindestens 125 m lang und 85 m breit, damit genügend Platz für die Aufwärmbereiche und die Fotografenplätze am Spielfeldrand bleibt.

Natur- oder Kunstrasen

3.

Spiele können mit der Bewilligung der FIFA auf Natur- oder Kunstrasen ausgetragen werden. Wird auf Kunstrasen gespielt, muss dieser die Anforderungen des FIFA-Qualitätsprogramms für Kunstrasen oder des „International Artificial Turf Standard“ erfüllen.

Aufwärmbereiche

4.

Jedes Stadion verfügt über ausreichend Platz hinter den Toren, damit sich die Spielerinnen während der Spiele aufwärmen können. Höchstens sechs Spielerinnen dürfen sich gleichzeitig aufwärmen (mit höchstens zwei Offiziellen). Nur die Torhüterin darf sich mit einem Ball aufwärmen. Ist hinter den Toren nicht ausreichend Platz, müssen sich beide Teams in einem gekennzeichneten Bereich neben der Ersatzbank hinter der Schiedsrichterassistentin Nr. 1 aufwärmen. In diesem Fall dürfen sich gleichzeitig nur maximal drei Spielerinnen und ein Offizieller pro Team ohne Ball aufwärmen.

Spielfeldausrüstung

5.

Die Spielfelder, die ganze Ausrüstung und alle Einrichtungen für die Spiele müssen sich in optimalem Zustand befinden und den Spielregeln sowie allen anderen massgebenden Bestimmungen entsprechen. Alle Tore sind mit weissen Torpfosten und weissen Tornetzen mit dunklen Stützpfosten versehen. In jedem Stadion liegen für den Notfall in unmittelbarer Nähe des Spielfeldes Ersatztore, -netze und -eckfahnen bereit.

Schliessbares Dach

6.

Weist ein Stadion ein schliessbares Dach auf, entscheiden der FIFA-Spielkommissar und der FIFA-Koordinator in Rücksprache mit der Schiedsrichterin vor dem Spiel, ob das Dach geschlossen oder offen sein soll. Der Entscheid wird den Teams bei der Spielkoordinationsitzung am Vortag des betreffenden Spiels bekannt gegeben, wobei er bei plötzlichen und massiven Wetteränderungen vor dem Spiel noch geändert werden kann.

7.

Beginnt das Spiel mit geschlossenem Dach, bleibt dieses während der ganzen Spieldauer geschlossen. Beginnt das Spiel mit offenem Dach, darf bei einer beträchtlichen Verschlechterung der Wetterverhältnisse allein die Schiedsrichterin die Schliessung des Dachs veranlassen. In diesem Fall bleibt das Dach bis Spielende geschlossen.

Stadionuhren, manuelle/elektronische Anzeigetafeln und Grossleinwände**8.**

Stadionuhren, die die gespielte Zeit während des Spiels angeben, dürfen unter der Voraussetzung verwendet werden, dass sie am Ende der offiziellen Spielzeit jeder Spielzeithälfte angehalten werden, d. h. nach 45 und 90 Minuten. Die Halbzeitpause dauert 15 Minuten. Diese Vorschrift gilt auch bei einer Verlängerung (d. h. nach 15 Minuten jeder Halbzeit). Die Halbzeitpause dauert 15 Minuten.

9.

Am Ende der zwei Spielzeithälften der offiziellen Spielzeit (45 und 90 Minuten) zeigt die Schiedsrichterin der vierten Offiziellen durch Zurufen oder durch ein Handzeichen an, wie viele Minuten nachgespielt werden. Gleich verfährt sie in der Verlängerung jeweils nach Ablauf der beiden Hälften (je 15 Minuten).

10.

Die vierte Offizielle signalisiert mithilfe manueller oder elektronischer Anzeigetafeln Auswechslungen und die Nachspielzeit, wobei die Zahlen auf beiden Seiten der Anzeigetafeln erscheinen müssen.

11.

Die Nutzung von Grossleinwänden muss den FIFA-Richtlinien für Wiederholungen entsprechen.

Flutlicht**12.**

Alle Spiele werden bei Flutlicht ausgetragen. Spiele, die am Abend stattfinden, dürfen nur in Stadien ausgetragen werden, die über eine Flutlichtanlage verfügen, die eine gleichmässige Ausleuchtung des Spielfelds gemäss FIFA-Bestimmungen im geltenden technischen Anhang zu den Rundfunk- und Medienrechten ermöglicht. Zusätzlich muss in jedem Stadion ein unabhängiges Notstromsystem zur Verfügung stehen, das bei Stromausfall eine Ausleuchtung des gesamten Feldes mit der von der FIFA festgelegten Lichtstärke und eine Notbeleuchtung im ganzen Stadion gewährleistet.

Rauchverbot

13.

Das Rauchen in der technischen Zone, in der Nähe des Spielfelds und innerhalb der Wettbewerbsbereiche wie den Umkleidekabinen ist verboten.

Stadionsicherheit

14.

Der ausrichtende Verband sorgt dafür, dass die Stadien und Einrichtungen, in denen Spiele ausgetragen werden, dem geltenden FIFA-Reglement für Stadionsicherheit und anderen Richtlinien und Weisungen der FIFA für internationale Spiele entsprechen. Die Stadien, die für die Weltmeisterschaft vorgesehen sind, müssen von der FIFA zugelassen werden. Der ausrichtende Verband hat vor, während und nach den Spielen in den und um die Stadien für Sicherheit und Ordnung zu sorgen.

15.

Endrundenspiele dürfen grundsätzlich nur in Stadien ausgetragen werden, die ausschliesslich über Sitzplätze verfügen.

Exklusive Nutzung

16.

Die Stadien und die Trainingsanlagen dürfen ab zehn Werktage vor der Endrunde (oder früher, sofern die FIFA dies aufgrund der Umstände für nötig hält) bis mindestens einen Werktag nach der letzten angesetzten Nutzung des jeweiligen Stadions ohne ausdrückliche Erlaubnis der FIFA für keine anderen Spiele oder Veranstaltungen genutzt werden.

17.

Ab spätestens fünf Tage vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde bis einen Tag nach dem letzten Spiel in den einzelnen Stadien dürfen keine gewerblichen Aktionen und Kennzeichen (z. B. Anzeigetafeln und andere Schilder), mit Ausnahme derjenigen der FIFA-Geschäftspartner, in den Stadien und auf den Trainingsanlagen zu sehen sein.

24

Offizielles Training im Stadion und Aufwärmen vor den Spielen

Offizielles Training im Stadion

1.

Beide Teams dürfen vor ihrem ersten Spiel im Stadion entweder am Vortag des betreffenden Spiels oder zwei Tage vor dem Spiel im Fall von zwei aufeinanderfolgenden Spielen im gleichen Stadion eine 60-minütige Trainingseinheit

absolvieren, sofern das Wetter und das Spielfeld dies zulassen. Die Trainingszeiten werden von der FIFA bekannt gegeben.

2.

Die Teams, die das Spiel um Platz drei oder das Finale bestreiten, dürfen im Stadion ein 60-minütiges Training absolvieren, selbst wenn sie in diesem Stadion bereits ein Spiel bestritten haben. Vorbehalten bleibt der endgültige Entscheid durch die FIFA aufgrund des Wetters, Zustands des Spielfelds und weiterer Faktoren.

3.

Zwischen den Trainings zweier Teams ist grundsätzlich eine Pause von mindestens 30 Minuten vorzusehen.

4.

Die FIFA kann eine Trainingseinheit kürzen oder absagen, wenn der Zustand des Spielfelds ein Training nicht zulässt oder das Training den Zustand des Spielfelds negativ beeinflussen würde, und den Teams stattdessen eine Besichtigung des Spielfelds in Turnschuhen erlauben.

Aufwärmen im Stadion

5.

Vor dem Spiel dürfen sich die Teams auf dem Spielfeld aufwärmen, sofern die Bedingungen dies zulassen. Das Aufwärmen dauert grundsätzlich 30 Minuten, beginnt 50 Minuten vor dem Spielbeginn und endet 20 Minuten vor dem Spielbeginn. Die FIFA kann das Aufwärmen kürzen oder absagen, wenn der Zustand des Spielfelds ein Aufwärmen nicht zulässt, das Aufwärmen den Zustand des Spielfelds negativ beeinflussen würde, das erste Spiel bei zwei aufeinanderfolgenden Spielen in die Verlängerung geht oder das Spielfeld für Zeremonien im Rahmen der Weltmeisterschaft genutzt wird.

25

Fahnen und Hymnen

1.

Während der Endrunde werden im Stadion bei jedem Spiel die FIFA-Fahne, die Fahne des gastgebenden Landes sowie die Fahnen der beteiligten teilnehmenden Mitgliedsverbände gehisst. Die FIFA-Fairplay-Fahne, die Fahne der gastgebenden Konföderation und die UNO-Fahne werden im Stadion ebenfalls gehisst oder aufgehängt, sodass sie von der Ehrentribüne aus gut zu sehen sind.

2.

Wenn die Teams das Spielfeld betreten, erklingt die FIFA-Hymne. Anschliessend werden die Nationalhymnen der beiden Teams gespielt. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände lassen der FIFA binnen der im massgebenden Zirkular festgesetzten Frist eine CD mit ihrer Nationalhymne (max. 90 Sekunden, kein Text erlaubt) zukommen.

26 Trainingsanlagen

1.

Grundsätzlich stellt der ausrichtende Verband pro Spielort vier Trainingsanlagen zur Verfügung. Diese bedürfen der Genehmigung durch die FIFA.

2.

Die Trainingsanlagen stehen den Teams mindestens vier Tage vor dem Eröffnungsspiel bis einen Tag nach dem letzten Weltmeisterschaftsspiel am jeweiligen Spielort auf Anfrage jederzeit zur exklusiven Nutzung zur Verfügung. Während der offiziellen Weltmeisterschaftsperiode sind die Trainingsanlagen für die Teams auf Wunsch jederzeit zugänglich.

3.

Die Teams nutzen die Trainingsanlagen grundsätzlich abwechselnd, damit jedes Team in Bezug auf die Rasenqualität und die Distanz von den Teamhotels die gleichen Bedingungen hat. Umfassende Angaben zur Zuteilung der Trainingsanlagen werden beim Teamworkshop mitgeteilt.

4.

Vorbehaltlich einer Ausnahmegewilligung seitens der FIFA sind die Spielfelder auf den Trainingsanlagen 105 m lang und 68 m breit.

5.

Die Trainingsanlagen sind vom Teamhotel aus in zumutbarer Fahrzeit zu erreichen, per Teambus idealerweise in höchstens 20 Minuten.

6.

Die Trainingsanlagen haben die gleiche Spielunterlage wie die Spielfelder in den Stadien, sind in perfektem Zustand, frisch gemäht und mit allen in den Spielregeln festgeschriebenen Markierungen versehen.

7.

Der ausrichtende Verband stellt an allen offiziellen Trainingsanlagen Hilfspersonal und angemessenes Trainingsmaterial wie Hütchen und fahrbare Tore zur Verfügung. Ist die Trainingsanlage mehr als 20 Minuten Fahrt vom Teamhotel entfernt, muss sie mindestens über eine Umkleidekabine mit Schliessfächern, Toiletten und Duschen verfügen.

8.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände dürfen ab vier Tage vor dem Eröffnungsspiel bei der Endrunde bis zu ihrem Ausscheiden nur die von der FIFA bezeichneten offiziellen Trainingsanlagen benutzen.

27

Spielerliste und Akkreditierung

Provisorische Spielerliste

1.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband muss beim FIFA-Generalsekretariat online eine provisorische Liste mit 35 Spielerinnen (davon mindestens vier Torhüterinnen) einreichen. Der Liste müssen Kopien der Pässe aller aufgeführten Spielerinnen beigelegt werden. Weitere Informationen zur provisorischen Liste, einschliesslich der Frist, in der die Liste beim FIFA-Generalsekretariat einzureichen ist, werden im betreffenden Zirkular bekannt gegeben.

2.

Änderungen auf der provisorischen Liste sind nur in Ausnahmefällen möglich und müssen bis spätestens zehn Tage vor Ablauf der Abgabefrist für die definitive Liste schriftlich beantragt und von der FIFA bewilligt werden.

Definitive Spielerliste

3.

Die definitive Liste der 21 Spielerinnen (davon drei Torhüterinnen) ist dem FIFA-Generalsekretariat durch Einsenden des offiziellen Formulars gemäss betreffendem Zirkular spätestens zehn Werktage vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde zuzustellen. Die Spielerinnen auf der definitiven Liste müssen aus den Spielerinnen der provisorischen Liste ausgewählt werden. Auf der definitiven Liste sind mindestens folgende Informationen anzugeben:

- vollständiger Familienname
- alle Vornamen
- geläufiger Name
- Name auf dem Hemd
- Position
- Geburtsdatum
- Passnummer und Ablaufdatum
- Klub und Land des Klubs

- Nummer auf dem Hemd
- Grösse
- Anzahl Länderspiele und Länderspieltore sowie Datum des Länderspieldebüts

4.

Nur die 21 Spielerinnen auf der definitiven Liste dürfen an der Endrunde teilnehmen. Den Spielerinnen dürfen nur die Nummern 1 bis 21 zugeteilt werden, wobei die Nummer 1 einer Torhüterin vorbehalten ist. Die Rückennummern der Spielerinnen müssen mit den Nummern auf der definitiven Liste übereinstimmen. Jedes Team hat ein Torhüterhemd ohne Name und Nummer auf der Rückseite vorzulegen, das von der Spielerin getragen wird, die die Torhüterin bei einem Ausfall (infolge Verletzung oder roter Karte) ersetzt, und sie von den übrigen Spielerinnen unterscheidet.

Ersatz verletzter Spielerinnen

5.

Eine Spielerin auf der definitiven Liste darf nur durch eine Spielerin auf der provisorischen Liste ersetzt werden, wenn sie sich bis 24 Stunden vor dem ersten Spiel ihres Teams eine schwere Verletzung zuzieht. Für einen solchen Ersatz muss die Medizinische Kommission der FIFA anhand eines detaillierten ärztlichen Untersuchungsberichts in einer der vier offiziellen FIFA-Sprachen in einem Attest schriftlich bestätigen, dass die Verletzung so ernsthaft ist, dass die Spielerin nicht an der Endrunde teilnehmen kann. Im Falle einer Bewilligung bestimmt der Verband unverzüglich eine Ersatzspielerin und informiert das FIFA-Generalsekretariat entsprechend (einschliesslich aller Spielerangaben gemäss Art. 27 Abs. 3). Der Ersatzspielerin wird die Nummer der verletzten Spielerin zugeteilt, die sie ersetzt.

6.

Die definitive Liste der 21 Spielerinnen wird vom FIFA-Generalsekretariat veröffentlicht. Diese definitive Liste der 21 Spielerinnen bildet zusammen mit der Auflistung 8 Offizieller die offizielle Delegationsliste.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband muss in seiner offiziellen Delegation die weibliche Vertretung nach Massgabe von Art. 5 Abs. 1 lit. i gewährleisten.

Identität

7.

Alle auf der definitiven Liste aufgeführten Spielerinnen sind vor Beginn der Endrunde verpflichtet, Identität, Staatsangehörigkeit und Alter mit einem gültigen Pass einschliesslich Foto (mit Angabe des vollständigen Geburtsdatums) zu belegen. Spielerinnen, die einen solchen Identitätsnachweis nicht erbringen, werden nicht zur Endrunde zugelassen.

8.

Alle auf der offiziellen Delegationsliste aufgeführten Teamoffiziellen sind vor Beginn der Endrunde verpflichtet, ihre Identität mit einem gültigen Pass einschliesslich Foto zu belegen, um ihre Akkreditierung zu erhalten.

Akkreditierung**9.**

Die FIFA stellt für jede Spielerin und jeden Teamoffiziellen eine offizielle Akkreditierung mit Foto aus. Jeder teilnehmende Mitgliedsverband erhält 29 Akkreditierungen (21 für die gemeldeten Spielerinnen und 8 für die Offiziellen).

10.

Für die Kontrolle und Beschränkung des Zugangs zu den Umkleidekabinen und zum Spielfeld am Spieltag erhält jedes Team von der FIFA eine bestimmte Anzahl Sonderzutrittskarten (SAD). Weitere Informationen erhalten die Teams beim Teamworkshop und/oder in einem Zirkularschreiben.

11.

Bei der Endrunde dürfen nur Spielerinnen mit einer gültigen Akkreditierung eingesetzt werden.

12.

Die Akkreditierungen und SAD der Spielerinnen und Offiziellen müssen zur Kontrolle jederzeit verfügbar sein.

13.

Verletzte Spielerinnen, die bis 24 Stunden vor Beginn des ersten Spiels ihres Teams ersetzt werden (vgl. Art. 27 Abs. 5), müssen ihre Akkreditierung der FIFA zurückgeben. Spielerinnen, die ihre Akkreditierung zurückgegeben haben, gelten nicht mehr als Mitglieder der offiziellen Delegation des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands.

14.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände müssen gewährleisten, dass der FIFA alle erforderlichen Akkreditierungsdaten fristgerecht zugehen. Weitere Angaben sind dem entsprechenden FIFA-Zirkular zu entnehmen.

15.

Die FIFA behält sich das Recht vor, die Akkreditierung eines Offiziellen oder einer Spielerin eines teilnehmenden Mitgliedsverbands aufgrund von Verfehlungen zu widerrufen.

28

Startliste und Ersatzbank

Startliste

1.

Jedes Team muss mindestens 90 Minuten vor Beginn des Spiels im Stadion eintreffen und dem FIFA-Koordinator bei Ankunft die vollständige Startliste übergeben.

2.

Die Startliste für jedes Spiel umfasst alle 21 Spielerinnen (11 Spielerinnen der Startaufstellung und 10 Auswechselspielerinnen). Während des Spiels dürfen zu einem beliebigen Zeitpunkt höchstens drei der Auswechselspielerinnen eingewechselt werden.

3.

Die Rückennummern der Spielerinnen müssen mit den auf der Startliste angegebenen Nummern übereinstimmen. Die Startliste ist vom Cheftrainer zu unterzeichnen.

4.

Jedes Team hat dafür zu sorgen, dass die Startliste ordnungsgemäss ausgefüllt und rechtzeitig eingereicht wird und dass nur die ausgewählten Spielerinnen in der Startaufstellung stehen. Bei Unstimmigkeiten wird der Fall der FIFA-Disziplinarkommission vorgelegt.

5.

Wenn eine der elf Spielerinnen, die gemäss Startliste in der Startaufstellung stehen, das Spiel wegen Verletzung oder Krankheit nicht bestreiten kann, darf sie vor Spielbeginn durch eine spielberechtigte Auswechselspielerin ersetzt werden, sofern der FIFA-Koordinator vor Spielbeginn offiziell informiert wird. Binnen 24 Stunden nach Spielende muss das betreffende Team der FIFA zudem ein vom zuständigen Teamarzt ausgestelltes Attest (in einer der vier offiziellen FIFA-Sprachen) vorlegen.

6.

Verletzte oder erkrankte Spielerinnen, die aus der Startliste gestrichen werden, sind im betreffenden Spiel nicht mehr spielberechtigt und können folglich während des Spiels auch nicht eingewechselt werden. Die Zahl der offiziellen Auswechslungen, die einem Team im Spiel zustehen, bleibt von einem solchen Wechsel auf der Startliste jedoch unberührt.

7.

Die verletzte oder erkrankte Spielerin, die aus der Startliste gestrichen wurde, darf zwar nicht mehr spielen, aber auf der Ersatzbank sitzen. Folglich kann sie auch zur Dopingkontrolle aufgeboden werden.

8.

Nur Spielerinnen, die auf der offiziellen Startliste stehen, die dem FIFA-Koordinator abgegeben wurde, oder die für den Fall einer Verletzung/Erkrankung während des Aufwärmens als Ersatzspielerin gemeldet wurden, dürfen das Spiel beginnen. Unstimmigkeiten zu den Spielerinnen, die zu Spielbeginn auf dem Platz stehen, werden der FIFA-Disziplinarkommission zur Entscheidung vorgelegt.

Ersatzbank**9.**

Auf der Ersatzbank dürfen höchstens 18 Personen (8 Offizielle, darunter der Teamarzt, und 10 Auswechselspielerinnen) sitzen. Die Namen dieser Offiziellen sind auf dem Formular „Offizielle auf der Ersatzbank“ anzugeben, das dem FIFA-Koordinator auszuhändigen ist. Eine gesperrte Spielerin oder ein gesperrter Offizieller darf nicht auf der Ersatzbank Platz nehmen.

10.

Die Verwendung elektronischer Kommunikationsausrüstung und/oder -systeme zwischen Spielerinnen und/oder technischen Betreuern ist nicht zulässig, es sei denn, diese dient gemäss Regel 4 der Spielregeln direkt dem Wohlbefinden oder der Sicherheit der Spielerinnen.

Technische Sitzplätze der Teams**11.**

Je nach Bauart des Stadions können die FIFA und das LOC jedem teilnehmenden Mitgliedsverband für Mitarbeiter, die während des Spiels technische Unterstützung leisten (Zeugwart, Assistent des Physiotherapeuten etc.), auf der Tribüne zusätzliche technische Sitzplätze zuweisen. Diese Sitze gewähren über von der FIFA zuvor festgelegte Routen Zugang zu den Umkleidekabinen. Die FIFA gibt den Teams in einem Zirkularschreiben weitere Informationen bekannt.

29 Teamausrüstung

1.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände sind verpflichtet, das geltende FIFA-Ausrüstungsreglement einzuhalten. Spielerinnen und Offiziellen ist es nicht erlaubt, in irgendeiner Sprache oder Form auf ihrer Spielkleidung, Ausrüstung (einschliesslich Sporttaschen, Getränkebehälter, Ärztetaschen etc.) oder ihrem Körper Botschaften oder Slogans mit politischem, religiösem oder persönlichem Inhalt zu verbreiten. Während einer offiziellen Veranstaltung der FIFA (einschliesslich offizieller Spiele und Trainingseinheiten im Stadion sowie offizieller Medienkonferenzen und der Tätigkeit in der gemischten Zone) ist es den Spielerinnen und Offiziellen ebenfalls verboten, gewerbliche Botschaften und Slogans in irgendeiner Sprache oder Form zu zeigen.

Teamfarben

2.

Jedes Team gibt der FIFA die beiden gegensätzlichen Farben (eine mehrheitlich dunkle und eine mehrheitlich helle) für seine offizielle Ausrüstung und seine Reserveausrüstung (Hemd, Hosen, Stutzen) bekannt. Darüber hinaus bestimmt jedes Team für seine Torhüterausrüstungen drei Farben, die sich klar voneinander und von der offiziellen Ausrüstung und der Reserveausrüstung unterscheiden und abheben müssen. Die Angaben sind der FIFA mit dem Teamfarbenformular zukommen zu lassen. Nur diese Farben dürfen bei den Spielen getragen werden.

3.

Die FIFA teilt den Teams in einem Zirkularschreiben und/oder bei den Spielkoordinationssitzungen mit, welche Farben sie bei den einzelnen Spielen zu tragen haben. Jedes Team trägt nach Möglichkeit die offiziellen Farben gemäss offiziellem Teamfarbenformular. Wenn die Farben der beiden Teams und diejenige der Spieloffiziellen zu Verwechslungen führen können, darf Team A auf dem offiziellen Spielplan grundsätzlich seine offizielle Spielkleidung tragen, während Team B auf die Reserveausrüstung ausweichen muss. Falls nötig tragen beide Teams eine Kombination aus offizieller Spielkleidung und Reserveausrüstung. Die FIFA ist bestrebt, dass jedes Team seine offizielle Ausrüstung während der Gruppenphase mindestens einmal tragen kann.

Bewilligung der Teamausrüstung

4.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband muss der FIFA genaue Muster der folgenden Ausrüstung vorlegen, einschliesslich Namen und Nummern, die gemäss FIFA-Ausrüstungsreglement auf den Hemden und Hosen anzubringen sind:

- a) offizielle Ausrüstung und Reserveausrüstung (zwei Sätze Hemden, Hosen, Stutzen)
- b) drei Sätze der Torhüterausrüstung (Hemd, Hose, Stutzen)
- c) Handschuhe und Mützen der Torhüterin
- d) Ausrüstung, die von den Auswechselspielerinnen und den technischen Betreuern getragen wird, die während der Spiele auf der Ersatzbank sitzen

Das Bewilligungsverfahren für die gesamte Ausrüstung und die geltenden Fristen werden in einem Zirkularschreiben bekannt gegeben.

5.

Für die Endrunde müssen alle Ausrüstungsteile (Spielkleidung, Handschuhe, Taschen, medizinische Ausrüstung etc.), die in den Stadien, auf den Trainingsanlagen, in den Hotels oder während Reisen von, nach oder innerhalb des Landes des Gastgebers zu sehen sind, von der FIFA bewilligt werden.

Spielernamen und -nummern

6.

Während der Weltmeisterschaft hat jede Spielerin die in der definitiven Spielerliste aufgeführte Nummer zu tragen. Diese Nummer muss gemäss FIFA-Ausrüstungsreglement auf der Vorder- und der Rückseite des Hemdes und auf den Hosen angebracht werden.

7.

Der Familienname oder geläufige Name (oder eine Abkürzung) der Spielerin muss in Übereinstimmung mit dem FIFA-Ausrüstungsreglement gut lesbar über der Nummer auf der Rückseite des Hemdes angebracht werden. Der Name auf dem Hemd muss eine starke Ähnlichkeit mit dem geläufigen Namen der Spielerin aufweisen, der auf der offiziellen Spielerliste der FIFA und in anderen offiziellen FIFA-Dokumenten angegeben ist. Im Zweifelsfall entscheidet die FIFA endgültig über den Namen, der auf dem Hemd zu sehen ist.

Torhüterhemden ohne Namen und Nummern

8.

Darüber hinaus und in Abweichung von Art. 29 Abs. 6 und 7 muss jedes Team einen Satz Torhüterhemden ohne Namen und Nummern vorlegen. Diese gelangen nur zum Einsatz, wenn eine Feldspielerin während eines Spiels die Position der Torhüterin übernehmen muss. Dieser Extrasatz muss in den gleichen drei Farben wie die regulären Torhüterhemden eingereicht werden.

Spielkleidung an Spieltagen

9.

Die offizielle Ausrüstung und die Reserveausrüstung sowie die gesamte Torhüterausrüstung (einschliesslich der Torhüterhemden ohne Namen und Nummern) müssen zu jedem Spiel mitgebracht werden.

Spielerabzeichen

10.

Die FIFA gibt eine ausreichende Anzahl Abzeichen mit dem offiziellen Weltmeisterschaftslogo und einem anderen möglichen FIFA-Kampagnenlogo ab, wobei Erstes auf dem rechten und Zweites auf dem linken Ärmel jedes Hemdes anzubringen ist. Die FIFA wird den teilnehmenden Mitgliedsverbänden in einem Zirkularschreiben Richtlinien für die Nutzung der Spielerabzeichen mitteilen.

Fussbälle

11.

Die Bälle für die Endrunde werden ausschliesslich von der FIFA ausgewählt und zur Verfügung gestellt. Die Bälle müssen den Spielregeln und dem FIFA-Ausrüstungsreglement entsprechen. Sie müssen eines der drei folgenden Gütesiegel tragen: das offizielle Logo „FIFA QUALITY PRO“, das offizielle Logo „FIFA QUALITY“ oder den Vermerk „INTERNATIONAL MATCH STANDARD“.

12.

Jedes Team erhält von der FIFA sowohl nach der Auslosung und der ordnungsgemässen Eingabe der erforderlichen Teamanmeldung und der Teamfarben als auch nach Ankunft im Land des Gastgebers 20 Trainingsbälle. Für die Trainings und das Aufwärmen in den offiziellen Stadien und auf den offiziellen Trainingsanlagen dürfen nur diese Bälle verwendet werden.

Aufwärmleibchen

13.

Nur die von der FIFA abgegebenen Aufwärmleibchen dürfen während der offiziellen Trainings in den Stadien und für das Aufwärmen der Auswechselspieler während des Spiels verwendet werden.

30 Schiedsrichterwesen

1.

Die Schiedsrichterinnen, Schiedsrichterassistentinnen und vierten Offiziellen („Spieloffizielle“) werden für jedes Endrundenspiel von der FIFA-Schiedsrichterkommission bezeichnet. Sie werden aus der aktuellen FIFA-Liste der internationalen Schiedsrichterinnen ausgewählt und müssen einem Mitgliedsverband angehören, dessen Team nicht in der betreffenden Gruppe oder Partie spielt. Für bestimmte Spiele kann auch eine Ersatz-Schiedsrichterassistentin aufgeboten werden.

2.

Die Spieloffiziellen erhalten ihre offizielle Spielkleidung und Ausrüstung von der FIFA. An Spieltagen haben sie ausschliesslich diese Kleidung und diese Ausrüstung zu tragen.

3.

Den Spieloffiziellen werden Trainingsanlagen zur Verfügung gestellt. Diese müssen in gutem Zustand sein, von der FIFA zugelassen werden und dürfen ab spätestens zehn Tage vor Beginn bis Abschluss der Endrunde für keine anderen Spiele und Veranstaltungen genutzt werden.

4.

Falls eine Schiedsrichterin oder eine Schiedsrichterassistentin ihre Aufgabe nicht wahrnehmen kann, wird sie durch die vierte Offizielle ersetzt. Die FIFA-Schiedsrichterkommission ist in diesem Fall umgehend zu benachrichtigen.

5.

Nach jedem Spiel hat die Schiedsrichterin den offiziellen FIFA-Spielbericht auszufüllen und zu unterzeichnen. Unmittelbar nach dem Spiel übergibt sie den Bericht im Stadion dem FIFA-Koordinator. Im Bericht vermerkt sie so detailliert wie möglich alle wichtigen Vorkommnisse wie Fehlverhalten von Spielerinnen, die zu einer Verwarnung oder einem Feldverweis führten, unsportliches Betragen durch Fans und/oder Offizielle oder andere Personen, die im Namen eines teilnehmenden Mitgliedsverbands beim betreffenden Spiel im Einsatz standen, und andere Vorfälle vor, während und nach dem Spiel.

6.

Die Entscheide der FIFA-Schiedsrichterkommission sind rechtskräftig und nicht anfechtbar.

31 Spielregeln

Alle Spiele sind gemäss den vom International Football Association Board beschlossenen, zum Zeitpunkt der Weltmeisterschaft geltenden Spielregeln auszutragen. Bei unterschiedlicher Auslegung der verschiedenen Sprachversionen der Spielregeln ist der englische Wortlaut massgebend.

32 Pokal, Auszeichnungen und Medaillen

- 1.** Jeder teilnehmende Mitgliedsverband erhält eine offizielle Plakette. Jedes Mitglied der offiziellen Teamdelegation erhält ein Teilnahmezertifikat.
- 2.** Die FIFA ist für den Ablauf der Preisverleihung verantwortlich, die nach dem Finale stattfindet. Ein Vertreter der FIFA, das Staatsoberhaupt des Gastgeberlandes oder dessen Vertreter und die Delegationsleiter der beteiligten Teams nehmen an der Preisverleihung teil.
- 3.** Der Gewinner der Weltmeisterschaft erhält bei der Preisverleihung von einem Vertreter der FIFA den WM-Pokal.
- 4.** Die Teams, die sich bei der Endrunde auf den Rängen eins, zwei, drei und vier klassieren, erhalten ein Diplom.
- 5.** Die drei bestklassierten Teams der Endrunde erhalten Medaillen: Der Sieger erhält Goldmedaillen, der Zweitklassierte Silbermedaillen und der Drittklassierte Bronzemedaillen.
- 6.** Die Spieloffiziellen des Endspiels und des Spiels um Platz drei erhalten je eine Medaille.

7.

Während der Endrunde findet der Wettbewerb um den Fairplay-Preis statt (vgl. Anhang). Die technische Studiengruppe der FIFA legt am Ende der Endrunde das Klassement fest.

8.

Am Ende der Weltmeisterschaft werden folgende Auszeichnungen vergeben:

a) Fairplay-Preis

Das in der Fairplay-Wertung als Sieger hervorgehende Team erhält die FIFA-Fairplay-Trophäe, eine Fairplay-Medaille für jedes Teamdelegationsmitglied, ein Diplom und einen Gutschein im Wert von USD 10 000 für Fussballausrüstung (der für die Frauenfussballförderung zu verwenden ist). Die geltenden Bestimmungen sind dem Reglement für den Fairplay-Wettbewerb zu entnehmen.

b) Goldener Schuh

Der Goldene Schuh geht an die erfolgreichste Torschützin der Endrunde. Wenn bei mehreren Spielerinnen die gleiche Anzahl Tore zu Buche steht, entscheidet die Anzahl der Vorlagen (gemäss Entscheidung der technischen Studiengruppe der FIFA).

Wenn bei mehreren Spielerinnen die gleiche Anzahl Tore und Vorlagen zu Buche steht, geht die Auszeichnung an diejenige Spielerin, die am wenigsten Spielminuten absolviert hat.

Die zweitbeste Torschützin erhält den Silbernen Schuh, die drittbeste den Bronzenen Schuh.

c) Goldener Ball

Der Goldene Ball geht an die beste Spielerin der Endrunde, die von der technischen Studiengruppe der FIFA gewählt wird. Die zweitbeste Spielerin erhält den Silbernen Ball, die drittbeste den Bronzenen Ball.

d) Goldener Handschuh

Der Goldene Handschuh geht an die beste Torhüterin der Endrunde, die von der technischen Studiengruppe der FIFA gewählt wird.

9.

Neben den erwähnten gibt es keine weiteren offiziellen Auszeichnungen, vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der FIFA.

33 Ticketing

1.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband erhält für die Endrunde Freikarten. Die Anzahl Freikarten wird jedem teilnehmenden Mitgliedsverband von der FIFA mitgeteilt.

2.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband erhält die Möglichkeit, zusätzliche Karten zum Nennwert zu erwerben. Weitere Informationen werden in einem Zirkularschreiben mitgeteilt.

3.

Die FIFA oder der ausrichtende Verband wird zu einem späteren Zeitpunkt Ticketingunterlagen herausgeben, die für sämtliche Karteninhaber, insbesondere die Verbände, gelten.

34 Gewerbliche Rechte

1.

Die FIFA ist ohne inhaltliche, zeitliche, örtliche und rechtliche Einschränkung originäre Eigentümerin aller Rechte aus der Weltmeisterschaft und anderen damit verbundenen Veranstaltungen, die in ihrer Zuständigkeit liegen. Zu diesen Rechten gehören u. a. alle finanziellen Rechte, Rechte bezüglich audiovisueller und Radioaufnahmen, Reproduktion und Übertragung, Multimediarechte, Marketing- und Werberechte, Immaterialgüterrechte wie Embleme sowie Urheberrechte, die bereits bestehen oder in Zukunft begründet werden und in entsprechenden Bestimmungen spezifischer Reglemente geregelt werden.

2.

Die FIFA erlässt zu einem späteren Zeitpunkt ein Medien- und Marketingreglement für die Endrunde, in dem diese gewerblichen Rechte und Immaterialgüterrechte bestimmt sind. Alle FIFA-Mitgliedsverbände sind verpflichtet, dieses Medien- und Marketingreglement für die Endrunde einzuhalten und zu gewährleisten, dass dieses von ihren Mitgliedern, Offiziellen, Spielerinnen, Delegierten und Partnern ebenfalls eingehalten wird.

35 Besondere Umstände

Die FIFA gibt zusammen mit dem ausrichtenden Verband Weisungen heraus, die durch besondere Umstände im Land des Gastgebers erforderlich werden könnten. Diese Weisungen sind fester Bestandteil dieses Reglements.

36 Unvorhergesehene Fälle

Die in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle sowie Fälle höherer Gewalt werden von der FIFA-Organisationskommission entschieden. Alle Entscheide sind rechtskräftig und nicht anfechtbar.

37 Sprachen

Im Falle unterschiedlicher Auslegung des englischen, französischen, spanischen oder deutschen Texts dieses Reglements ist der englische Wortlaut massgebend.

38 Urheberrecht

Das Urheberrecht an dem entsprechend den Bestimmungen dieses Reglements aufgestellten Spielplan ist Eigentum der FIFA.

39 Keine Verzichtserklärung

Der Verzicht der FIFA auf Ahndung einer Verletzung dieses Reglements (einschliesslich eines darin genannten Dokuments) ist nicht als Verzicht auf Ahndung einer weiteren Verletzung der gleichen Bestimmung oder einer Verletzung einer anderen Bestimmung oder als Verzicht auf ein Recht aus diesem Reglement oder eines anderen Dokuments auszulegen. Eine Verzichtserklärung ist nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt. Die Unterlassung der FIFA, eine strikte Einhaltung einer beliebigen Bestimmung dieses Reglements oder eines beliebigen Dokuments zu verlangen, auf das in diesem Reglement verwiesen

wird, bedeutet keinen Verzicht auf das Recht der FIFA oder den Verlust dieses Rechts, zu einem späteren Zeitpunkt die strikte Einhaltung dieser Bestimmung oder einer anderen Bestimmung oder eines beliebigen Dokuments zu verlangen, auf das in diesem Reglement Bezug genommen wird.

40 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom FIFA-Rat im Oktober 2017 genehmigt und trat sofort in Kraft.

Zürich, Oktober 2017

Für die FIFA

Der Präsident:
Gianni Infantino

Die Generalsekretärin:
Fatma Samoura

I. Allgemeine Bestimmungen

1.

Im Rahmen ihrer Fairplay-Kampagne führt die FIFA bei ihren Wettbewerben traditionellerweise einen Fairplay-Wettbewerb durch. Als Juror amtiert ein FIFA-Delegierter (Spielkommissar, Mitglied der technischen Studiengruppe oder Mitglied einer ständigen FIFA-Kommission), der das Verhalten der Teams beurteilt.

2.

Das Ziel der Fairplay-Aktionen ist die Förderung des Sportsgeistes bei den Spielerinnen, den Teamoffiziellen und den Zuschauern, wodurch auch das Spiel an Attraktivität gewinnt.

3.

Nach dem Schlusspfiff muss der Delegierte nach Rücksprache mit der Schiedsrichterin und der Schiedsrichterexpertin sofort das entsprechende Fairplay-Formular ausfüllen.

4.

Für den Fairplay-Wettbewerb zählen alle Endrundenspiele.

5.

Die FIFA ermittelt und veröffentlicht das Klassement nach Abschluss der Endrunde. Ihre Entscheidung ist endgültig.

6.

Das Siegerteam des Fairplay-Wettbewerbs wird von der FIFA mit einer Trophäe, einer Medaille für jede Spielerin und jeden Offiziellen und einem Diplom ausgezeichnet (das Team kann sämtliche Auszeichnungen behalten). Das Team erhält zudem einen Gutschein in der Höhe von USD 10 000 für den Bezug von Fussballausrüstung, der ausschliesslich für die Nachwuchsförderung eingesetzt werden darf.

II. Bewertungskriterien

1.

Das Bewertungsformular umfasst sechs Kriterien zur Beurteilung der Fairness der Teams. Für die Bewertung zählen in erster Linie positive und nicht negative Faktoren. In der Regel wird das Punktemaximum nur vergeben, wenn sich das Team absolut fair verhalten hat.

2.

Gelbe und rote Karten werden vom Punktemaximum (zehn Punkte) abgezogen:

- | | |
|-------------------------------|----------------|
| – erste gelbe Karte: | minus 1 Punkt |
| – gelb-rote Karte: | minus 3 Punkte |
| – rote Karte: | minus 3 Punkte |
| – gelbe Karte und rote Karte: | minus 4 Punkte |

Punktabzüge erfolgen einzig bei roten und gelben Karten.

3.

Positives Spiel

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 10 Punkte

Ziel dieses Kriteriums ist die Belohnung des offensiven, attraktiven Spiels. Als Bewertungsgrundlage dienen:

- a) Positive Aspekte
 - eher offensive statt defensive Taktik
 - Beschleunigung des Spiels
 - Fortsetzung der offensiven Spielweise, auch wenn die Zielsetzung (d. h. Qualifikation) bereits erreicht wurde
- b) Negative Aspekte
 - taktische Fouls
 - Simulieren
 - Spielverzögerung etc.
- c) Das positive Spiel steht in der Regel im Zusammenhang mit der Anzahl erarbeiteter Torchancen und erzielter Treffer.

4.

Achtung des Gegners

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Von den Spielerinnen wird u. a. erwartet, dass sie die Spielregeln sowie das Wettbewerbsreglement einhalten und dem Gegner mit Respekt begegnen.

Gelbe und rote Karten, die bereits zu Punktabzügen geführt haben, sollten an dieser Stelle nicht nochmals in die Bewertung einfließen. Der Delegierte kann jedoch besonders schwerwiegende Vergehen, die von der Schiedsrichterin nicht geahndet wurden, in seine Beurteilung einbeziehen.

Als Beurteilungsgrundlage dient in erster Linie das faire Verhalten (z. B. Hilfe für eine verletzte Gegenspielerin), nicht aber die Vergehen. Korrektes Verhalten, das aber keine besonders fairen Gesten gegenüber dem Gegner aufweist, sollte eher mit vier als mit fünf Punkten bewertet werden.

5.

Respekt gegenüber der Schiedsrichterin/den Spieloffiziellen

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Von den Spielerinnen wird erwartet, dass sie die Unparteiischen und deren Entscheidungen respektieren.

Das positive Verhalten gegenüber der Schiedsrichterin und das Akzeptieren ihrer Entscheidungen ohne Reklamieren werden belohnt. Korrektes Verhalten, das aber keine besonders fairen Gesten gegenüber den Spieloffiziellen aufweist, sollte eher mit vier als mit fünf Punkten bewertet werden.

6.

Verhalten der Teamoffiziellen

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Von den Trainern und anderen Teamoffiziellen wird erwartet, dass sie die sportlichen, technischen, taktischen und ethischen Prinzipien ihrer Spielerinnen fördern und von ihnen Fairplay verlangen.

Sowohl positive als auch negative Faktoren sollen bei der Bewertung des Verhaltens der Teamoffiziellen eine Rolle spielen. Dazu gehört beispielsweise das Beruhigen von aufgebrachten Spielerinnen oder ihre Reaktion auf Schiedsrichterentscheidungen. Das Aufwiegeln oder Provozieren von Spielerinnen wird negativ eingestuft.

Die Zusammenarbeit mit den Medien zählt ebenfalls für die Bewertung. Korrektes Verhalten, das aber keine besonders fairen Gesten aufweist, sollte eher mit vier als mit fünf Punkten bewertet werden.

7.

Verhalten der Zuschauer

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Das Publikum ist Teil des Fussballspiels. Fans können durch Anfeuerungsrufe und Gesänge für eine positive Stimmung sorgen und so wesentlich zu einem fairen Spiel beitragen.

Von den Zuschauern wird erwartet, dass sie dem Gegner und der Schiedsrichterin Respekt entgegenbringen. Sie sollten ungeachtet des Spielstands die Leistung des Gegners würdigen und den Gegner, die Schiedsrichterin oder die gegnerischen Anhänger unter keinen Umständen einschüchtern oder bedrohen.

Das Punktemaximum (fünf Punkte) darf nur vergeben werden, wenn alle Kriterien erfüllt sind, insbesondere die Schaffung einer positiven Stimmung.

Dieses Kriterium kommt nur zur Anwendung, wenn genügend Fans des betreffenden Teams anwesend sind. Falls die Anzahl der Anhänger zu gering ist, wird bei diesem Punkt „n. a.“ (nicht anwendbar) vermerkt.

III. Gesamtbewertung

1.

Das Endresultat errechnet sich wie folgt:

- a) Die vergebenen Punkte werden addiert, z. B. für Team A:
 $8 + 7 + 3 + 4 + 5 + 4 = 31$
- b) Das Total wird durch das Punktemaximum geteilt (40): $31 : 40 = 0,775$
- c) Die Zahl wird mit 1000 multipliziert: $0,775 \times 1000 = 775$

Falls das Kriterium „Verhalten der Zuschauer“ nicht zur Anwendung gelangt (vgl. Art. II Abs. 7 des Reglements für den Fairplay-Wettbewerb), beträgt das Punktemaximum 35 Punkte.

Das Endresultat errechnet sich in diesem Fall wie folgt:

- a) Die vergebenen Punkte werden addiert, z. B. für Team B:
 $7 + 8 + 2 + 5 + 2 = 24$
- b) Das Total wird durch das Punktemaximum geteilt (35):
 $24 : 35 = 0,686$
- c) Die Zahl wird mit 1000 multipliziert: $0,686 \times 1000 = 686$

Das Endresultat ergibt sich durch Addieren der Punkte aus den einzelnen Partien, geteilt durch die Anzahl bestrittener Spiele.

2.

Teams, die nach den Gruppenspielen der Endrunde ausscheiden, fallen aus der Entscheidung des Fairplay-Wettbewerbs.

Zusätzlich zu seiner schriftlichen Beurteilung kann der FIFA-Delegierte in einem kurzen mündlichen Bericht die positiven und negativen Faktoren, die für seine Bewertung ausschlaggebend waren, darlegen. In diesem Bericht kann er auch auf herausragende Fairplay-Gesten von einzelnen Spielerinnen, Offiziellen, Schiedsrichterinnen oder anderen Beteiligten hinweisen. Für diese Leistungen werden jedoch keine weiteren Punkte vergeben.

Dieses Reglement wurde vom FIFA-Rat im Oktober 2017 genehmigt und trat sofort in Kraft.

Die vorangehende Ausgabe dieses Reglements gilt mutatis mutandis für alle Angelegenheiten, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgetreten sind.

Zürich, Oktober 2017

Für die FIFA

Der Präsident:
Gianni Infantino

Die Generalsekretärin:
Fatma Samoura



